



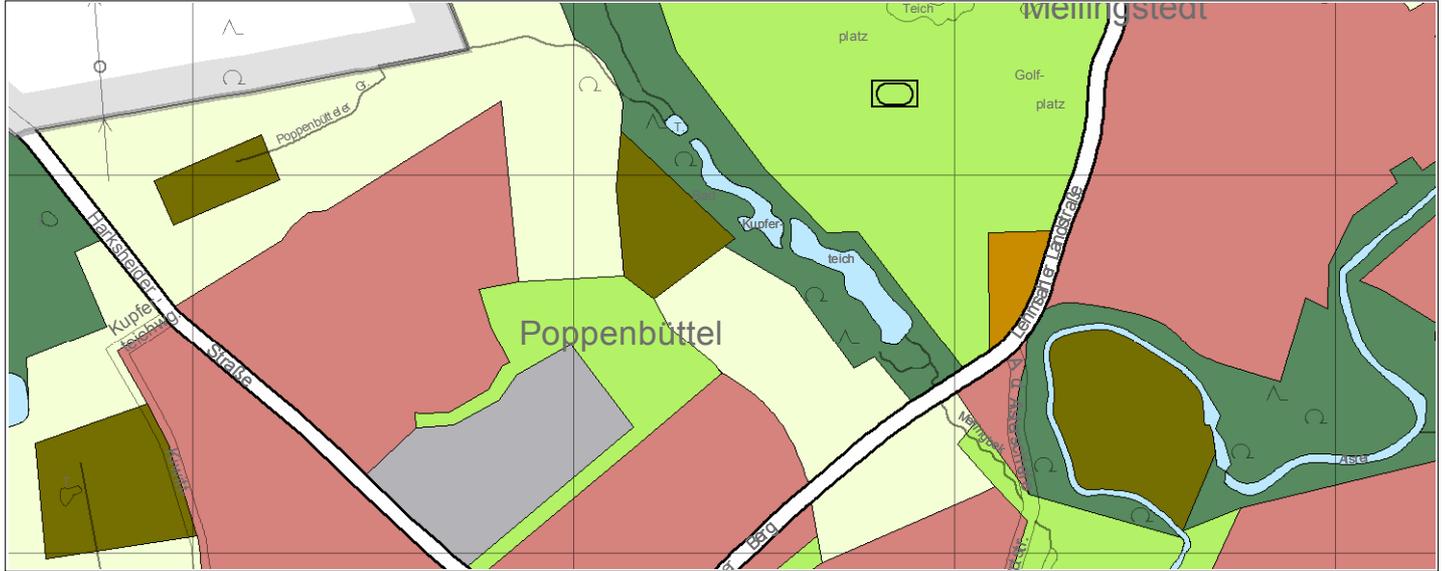
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

102. Flächennutzungsplanänderung (F 2/07)

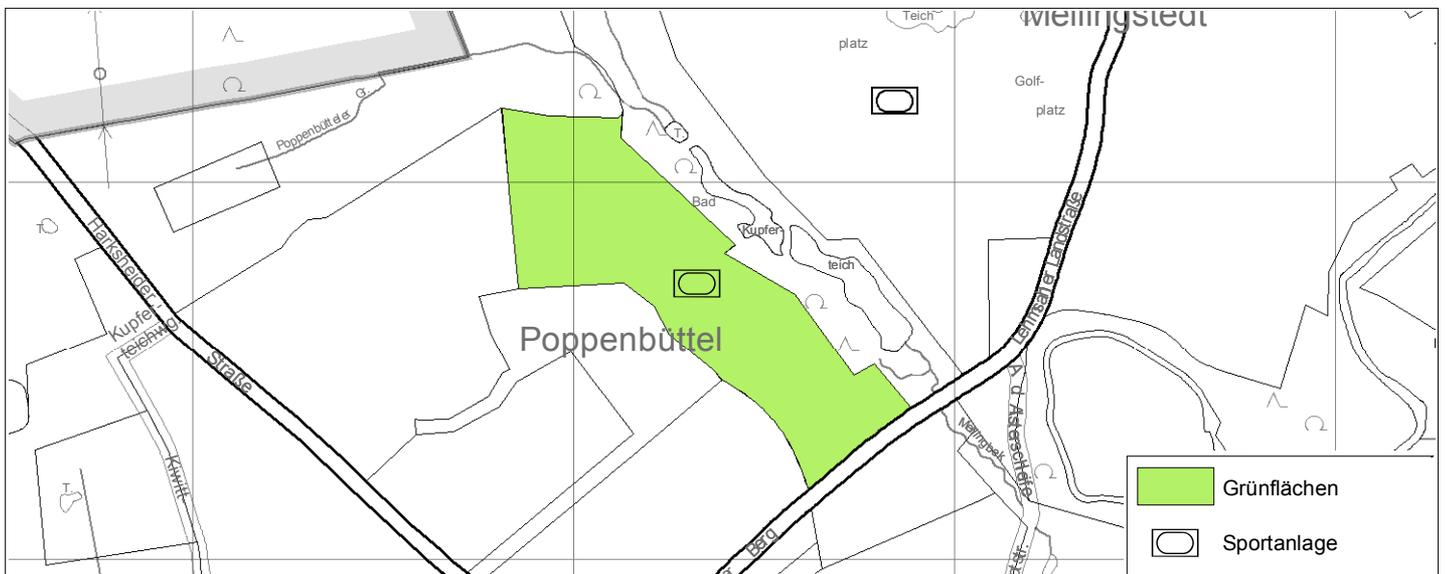
M 1 : 20 000

Erweiterung von Grünflächen -Golfplatz- nordwestlich der Straße
Poppenbütteler Berg in Poppenbüttel

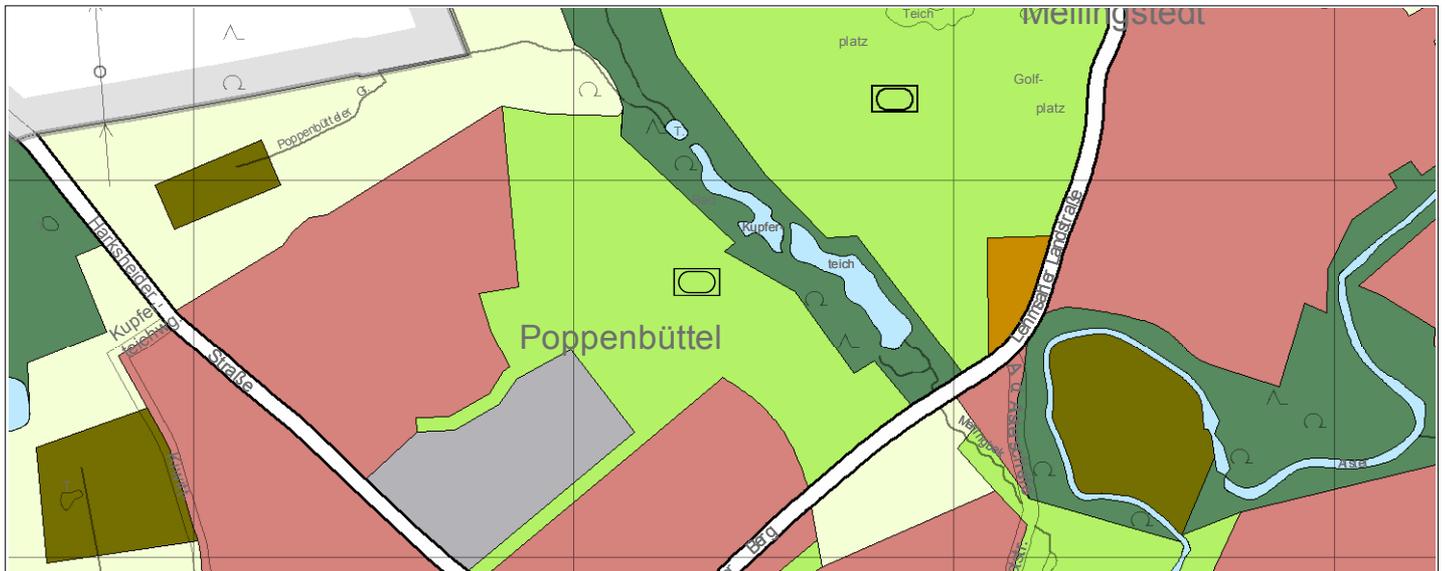
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



102. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 27. Januar 2009

(HmbGVBl. S. 17)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird in dem Geltungsbereich westlich der Straße Poppenbütteler Berg, nördlich des Ohlendieksredders im Stadtteil Poppenbüttel (F 2/07 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächenutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Erweiterung von Grünflächen – Golfplatz – nordwestlich der Straße Poppenbütteler Berg in Poppenbüttel)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 102. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 2/07 vom 12. September 2007 (Amtl. Anz. S. 2442) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 4. Juni 2007 und 18. Januar 2008 (Amtl. Anz. 2007 S. 1330 und 2008 S. 217) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich des Stadtteils Poppenbüttel, nordwestlich der Straße Poppenbütteler Berg und südwestlich der Mellingbek, „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Naturbestimmte Fläche“ dar. Die Straße Poppenbütteler Berg ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Naturnahe Landschaft“ sowie die

milieuübergreifenden Funktionen „Stadtteilpark“ und „Landschaftsachse“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume „Acker-, Obstbau-, Gartenbau und Grünlandflächen“ (9a) und „Auen der übrigen Fließgewässer“ (3b) im „Grünland“ (6), sowie das wertvolle Einzelbiotop „Naturnahe Laubwaldreste“ dargestellt.

In beiden Plänen ist das bestehende Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm entsprechend anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung soll wie folgt neu geordnet werden:

Es ist beabsichtigt in Poppenbüttel, nordwestlich der Straße Poppenbütteler Berg und südwestlich der Mellingbek (Kupferteiche), die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen aufzugeben und dort „Grünflächen“ mit dem Symbol „Sportanlage“ darzustellen. Damit soll der beabsichtigten Erweiterung der nördlich befindlichen Sportanlage – Golfplatz- entsprochen werden. Das Konzept für die Golfplatzenerweiterung sieht vor, zusätzlich zur bestehenden

18-Lochanlage weitere 9 Löcher spielbar zu machen. Um die notwendige Vielfalt und Variationsmöglichkeit in unterschiedlichen, auch parallel durchführbaren Spielabläufen zu erhalten, soll die Gesamtanlage auf der südwestlichen Seite des Kupferteiches entsprechend erweitert werden. Die Größe der eigentlichen Golfplatzenerweiterung beträgt ca. 31 ha. Vorgesehen ist darüber hinaus, durch den Erhalt und den Ausbau der Wegebeziehungen entlang der Kupferteiche sowie durch neu anzulegende Wege entlang der neuen Golfanlagen den weiteren Zugang der Bevölkerung für die Erholungsnutzung sicherzustellen. Rund um die Golfplatzenerweiterung soll eine baumbestandene öffentliche Grünzone in einer Breite von etwa 15–25 m geschaffen werden. Darin soll eine Fußwegverbindung für Spaziergänger integriert werden.

Bei dem im Flächennutzungsplan bisher als „Naturbestimmte Fläche“ dargestellten Bereich handelt es sich um die Flächen des ehemaligen Campingplatzes an den Kupferteichen. Diese werden heute für Zwecke der Naherholung und primär als Hundeauslaufbereich genutzt. Es ist dort vorgesehen, die Hundeauslauffläche weitgehend zu erhalten und die Flächen im B-Plan als Grünflächen festzusetzen. Die Erschließung der Golfplatz-Erweiterung erfolgt vom bestehenden Golfplatz ausgehend über Fußwege am Südende der Kupferteiche und über den bestehenden Damm in der Mitte der Kupferteiche.

Dementsprechend werden die „Fläche für die Landwirtschaft“ und die „Naturbestimmte Fläche“ in Grünflächen mit dem Symbol „Sportanlage“ geändert.

Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 38 ha.

5. Umweltbericht

Vorbemerkungen

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf den Änderungsbereich, in Bezug auf mögliche Standortalternativen wurde das nähere Umfeld betrachtet.

Für die Umweltprüfung betreffend die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt, es wurde auf die Ergebnisse des parallelen Bebauungsplanverfahrens Poppenbüttel 41 zurückgegriffen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

Der Planinhalt kann den Ausführungen in Ziffer 4 der Begründung entnommen werden.

5.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Sinnvolle Standortalternativen sind nicht gegeben. Die Erweiterung des Golfplatzes muss in Verbindung zur bestehenden Anlage stehen. Eine Ausdehnung nach Osten scheidet auf Grund der trennenden Wirkung der dazwischen liegenden Hauptverkehrsstraße Lemsahler Landstraße und der geringen Flächengröße aus. Eine Ausdehnung nach Norden ist durch die größere Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) Wittmoor ebenfalls nicht beabsichtigt.

Bei Nichtrealisierung der Planung (Nullvariante) würde sich am derzeitigen Umweltzustand nichts Gravierendes verändern.

5.2 Bearbeitungen der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

5.2.1 Schutzgüter Luft und Klima

Das Plangebiet ist lediglich im östlichen Teil in der unmittelbaren Nähe zur Straße Poppenbütteler Berg durch Verkehrslärm und durch verkehrstypische Luftschadstoffe

vorbelastet. In der Gesamtheit handelt es sich beim Plangebiet um einen vergleichsweise immissionsarmen Raum mit einer guten lufthygienischen Situation. Die bestehenden Frei- bzw. Landwirtschaftsflächen dienen als klimatischer Entlastungsraum und insbesondere in Verbindung mit den angrenzenden Wasserflächen auch als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet.

Die Planung der Golfplatzenerweiterung wird an dieser lufthygienisch und klimatisch günstigen Situation nur wenig verändern. Ob die Erweiterung des Golfplatzes zu einem erheblichen Mehrverkehr bzw. Besucherzuspruch und damit zu einer Verschlechterung der Lärmsituation führen wird und inwieweit hierdurch Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist im Rahmen des nachfolgenden Planverfahrens näher zu betrachten. Minderungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Klima sind entbehrlich.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

In einem ehemaligen Kerbtal nordöstlich des Plangebietes wird die Mellingbek zum Kupferteich. Im westlichen Bereich (Brache, Hundeauslaufwiese und westlicher Teil des Ackers) stehen gut wasserdurchlässige Sande an; der südöstliche Teil (Acker) ist durch wasserundurchlässigen Geschiebemergel geprägt – hier kann sich Stauwasser bilden. Der Wasserhaushalt, die hydrogeologischen Verhältnissen und die Auswirkungen der neuen Sportanlage insbesondere auf das angrenzende NSG Wittmoor sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen, insbesondere ist dabei auf eine Reduzierung der Bodenbewegungen, Vermeidung von Bodenverdichtungen und auf ein verträgliches Entwässerungskonzept zu achten.

Südlich des Kupferteiches befindet sich eine Altlastverdachtsfläche (Metallverarbeitung), diese ist jedoch für die vorgesehene Planung nicht von Bedeutung und löst keine Nutzungskonflikte aus. Außerdem ist nördlich der Hundeauslauffläche eine weitere Altlastverdachtsfläche bekannt (künstliche Aufhöhung, die mit technologischen Materialien (Schlacken, Ziegel, Kunststoff) verunreinigt ist. Ein Gefährdungspotential geht hiervon allerdings nicht aus; Konflikte mit der geplanten Nutzung werden nicht hervorgerufen.

Im Plangebiet sind schutzwürdige Böden vorhanden (Archiv der Naturgeschichte – N4¹⁾ bzw. N3²⁾). Derzeit sind die Böden unversiegelt und übernehmen Bodenfunktionen (z. B. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Speicherung und Rückhaltung von Regenwasser).

Bodenbewegungen sollten auf das Notwendigste beschränkt werden. Insbesondere die Bereiche mit den schutzwürdigen Böden sind zu schonen.

5.2.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie Landschaft

Das Plangebiet ist vollständig Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal. Die geplante Golfplatznutzung ist jedoch mit dem Schutzstatus der Flächen als LSG vereinbar. Nördlich angrenzend befindet sich das NSG Wittmoor.

¹⁾ Flächenhaft verbreitet vorkommende Böden mit natürlicher Horizontkombination und land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Derzeit von geringem dokumentarischem Wert.

²⁾ Areale, in denen kleinflächig Böden vergesellschaftet sind, von denen einem bestimmenden Anteil ein hoher dokumentarischer Wert zukommt.

Das Landschaftsprogramm stellt für den heutigen Hundeauslaufplatz das Symbol Stadtteilpark dar. Auf dieser Fläche ist auch ein großer erhaltenswerter Baumbestand vorhanden, der auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden muss.

Entlang der bestehenden Siedlungsstruktur verläuft im Südwesten eine Landschaftsachse.

Der Kupferteich mit umliegender Vegetation ist ein nach § 28 Hamburgisches Naturschutzgesetz besonders geschütztes Biotop. Die weitere Detailplanung hat hierauf Rücksicht zu nehmen.

In Bezug auf vorkommende besondere oder geschützte Arten lässt sich feststellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen aller Voraussicht nach nur von geringer Bedeutung sind. Eine größere Bedeutung als Habitat besitzen der Kupferteich (z. B. Lebensraum für Amphibien, Libellen) sowie der Hundeauslaufplatz auf Grund seines großen Baumbestandes (z. B. Brutrevier für Vögel).

Eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung auch in Hinblick auf das Vorhandensein von besonders oder streng geschützten Arten sowie notwendige Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

5.2.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Plangebiet fungiert für den Menschen als Städtisches Naherholungsgebiet und hat Bedeutung für die Erholungsnutzung. Diese Erholungsnutzung erfährt durch die Umgestaltung zu einer Sportanlage (Golfplatz) eine andere Qualität. Die weitere öffentliche Zugänglichkeit des Stadtteilparks ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu thematisieren.

Im Plangebiet befinden sich mehrere archäologische Fundplätze. Das Plangebiet hat dementsprechend einen hohen Schutzstatus; dies muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Sachgüter wird es zu einem Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen kommen. Diese agrarstrukturellen Auswirkungen sind im parallel laufenden Planverfahren zu berücksichtigen.

5.3 Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Änderung erfolgt von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Naturbestimmte Flächen“ zu „Grünflächen“ mit dem Symbol „Sportanlage“. Sinnvolle Standortalternativen für die Erweiterung des Golfplatzes sind nicht vorhanden. Bei der Nichtrealisierung der Planung würde sich an der bestehenden Umweltsituation wenig verändern. Negative Auswirkungen in geringem Umfang werden für die Schutzgüter Wasser (Veränderung des Wasserhaushaltes), Boden (Störung von Bodenfunktionen) und Landschaft (Umwandlung in eine „Golflandschaft“) erwartet. Nennenswerte Beeinträchtigungen für das Klima, den Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie in Bezug auf die Luft können derzeit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere (insbesondere auf geschützte Arten) sind schwer abschätzbar. Tendenziell erhöht sich durch die Golfplatznutzung das Störpotential durch den Menschen.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.